

# Referentenentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

[6. TKG-Änderungsgesetz – 6. TKGÄndG]

#### A. Problem und Ziel

Die Digitalisierung des Hörfunks bietet für Anbieter von Rundfunkprogrammen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein in der Tonqualität höherwertigeres Produkt anzubieten. Die Marktdurchdringung mit entsprechenden Endgeräten, die zum Empfang digitaler Sender geeignet sind, verläuft im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der EU schleppend. Auch entsprechende Initiativen von Bund und Ländern haben bislang nicht zu einer spürbaren Steigerung der Marktdurchdringung mit Digitalgeräten geführt. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Verbreitung von Digitalgeräten zu fördern.

Zudem enthält die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sanktionsfähige Bestimmungen des neu eingefügten Artikels 5a mit wirksamen Sanktionen zu versehen. Artikel 5a der Verordnung legt insbesondere Höchstentgelte für Anrufe und SMS aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat (sog. Intra-EU-Calls) fest.

#### B. Lösung

Mit der Änderung des § 48 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soll erreicht werden, dass höherwertige Radioempfangsgeräte nur noch gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale geeignet sind. Zudem werden die Vorgaben der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 umgesetzt, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur geschaffen werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Kein zusätzlicher, gesetzlich vorgegebener Erfüllungsaufwand. Insbesondere führt die Änderung des § 48 TKG nicht dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger gezwungen werden, neue Geräte zu erwerben. Hinzu kommt, dass die Regelung, in Zukunft den Empfang normgerechter digitaler Signale zu gewährleisten, nur für höherwertige Geräte gilt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Gerätehersteller ist die gesetzliche Vorgabe des § 48 Absatz 4 TKG, höherwertige Endgeräte mit einem digitalen Empfangsteil auszurüsten, mit einem Mehraufwand verbunden. Der Mehraufwand ist über den Verkauf entsprechender Radiogeräte refinanzierbar. Mit Blick auf die hohen und weiterhin steigenden Verkaufszahlen von verkauften Radiogeräten, die bereits gegenwärtig zum Empfang digitaler Inhalte geeignet sind, sowie der zusätzlich vorgesehenen Abverkaufsregelung von bereits in Verkehr gebrachten Empfangsgeräten ist von einem geringen Mehraufwand für die Wirtschaft auszugehen.

Im Übrigen entsteht kein über die unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgehender Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, der über die Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgeht.

## **F. Weitere Kosten**

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“

2. § 47a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jedes erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Empfangsgerät, das den Programmnamen anzeigen kann, muss mit mindestens einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schnittstelle ausgestattet

---

<sup>1)</sup> Notifizierungspflichtig gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

sein, die es dem Nutzer ermöglicht, digital codierte Inhalte zu empfangen und wiederzugeben. Davon ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen.“

4. In § 116 werden nach den Wörtern „Artikel 5“ die Wörter „und Artikel 5a“ eingefügt.

5. § 149 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Vertrag die dort genannten Angaben enthält,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen Artikel 5a Absatz 1 ein höheres als ein dort genanntes Entgelt berechnet,
6. entgegen Artikel 5a Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. entgegen Artikel 5a Absatz 4 einen Tarifwechsel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,
8. entgegen Artikel 5a Absatz 5 die Höchstpreise nicht oder nicht richtig festlegt.“

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „und des Absatzes 1b Nummer 2“ werden die Wörter „4 und 5“ eingefügt.

6. Dem § 150 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Verkehr gebrachte Empfangsgeräte können bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24sten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] abweichend von § 48 Absatz 4 zum Verkauf angeboten werden.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, 3 und 6 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bezweckt zum einen die Förderung der Verbreitung des Digitalradios. Zum anderen dient sie der Umsetzung der sich aus der durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (GEREK-VO) geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 ergebenden Pflicht der Mitgliedstaaten, die Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen und wirksame Bußgeldtatbestände zu schaffen.

##### **1. Förderung der Verbreitung des Digitalradios**

Nachdem Hörfunkangebote in den Frequenzbändern der Lang- und Mittelwelle mangels Wirtschaftlichkeit eingestellt worden sind, konzentriert sich der Ton-Rundfunk auf die Nutzung der analog modulierten Ultrakurzwelle. Das Frequenzspektrum ist in diesem Bereich dicht belegt, weshalb Übertragungskapazitäten für neue Programmangebote nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung stehen. Da diesem Problem nicht mit einer Ausweitung der Frequenzbereiche für den Rundfunkdienst entgegnet werden kann, sind Bund und Länder bestrebt, mit der Digitalisierung des Rundfunks insgesamt eine mögliche Ausweitung des Programmangebots bei gleichbleibendem oder tendenziell sinkendem Frequenzbedarf zu erreichen.

Die Digitalisierung des Hörfunks in Deutschland ist im Gegensatz zu Entwicklungen in andere EU-Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend. Die von Bund und Länder ergriffenen Initiativen haben bislang nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Marktdurchdringung mit Hörfunkgeräten, die zum Empfang digitaler Signale geeignet sind, geht nur schleppend voran. Angebot und Nachfrage digitaler Angebote bedingen sich aber insoweit, dass private Veranstalter eine ausreichende Zahl von potenziellen Hörern benötigen, um ihre Programme refinanzieren zu können. Bei öffentlich-rechtlichen Angeboten wird die Wirtschaftlichkeit eines Verbreitungsweges an der erreichten Hörerschaft gemessen.

Neben sinkenden Verbreitungskosten pro Programm bietet die Digitalisierung des Hörfunks für Anbieter von Rundfunkprogrammen die Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein qualitativ höherwertiges Produkt anzubieten. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Förderung zur Verbreitung geeigneter Hörfunkgeräte ist ein wichtiger Baustein, um die Digitalisierung des Hörfunks zu befördern. Sie geht einher mit dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, der eine intensivere Nutzung des Internetradios ermöglicht, und einer Ausweitung des Angebots im digitalen terrestrischen Hörfunk, die durch das laufende Ausschreibungsverfahren der Landesmedienanstalten vollzogen wird.

Ein Eingriff in den Markt für Radiogeräte durch Auferlegung einer Ausrüstungspflicht ist verhältnismäßig. Die Pflicht, höherwertige Hörfunkgeräte mit einer Schnittstelle zu versehen, über die digital codierte Inhalte empfangen und wiedergegeben werden können, ist dazu geeignet, die Digitalisierung des Hörfunks zu fördern, da in Zukunft eine größere Anzahl von Zuhörern die Möglichkeit hat, digitalen Hörfunk zu nutzen. In Konsequenz dessen wird es für Programmanbieter wirtschaftlich sinnvoll, vermehrt in digitalen Hörfunk zu investieren. Die beiden Faktoren werden sich gegenseitig bedingen und zu einer größeren Verbreitung des digitalen Hörfunks führen.

Die Ausrüstungspflicht ist auch erforderlich, da ein weniger einschneidendes Mittel mit gleichen Aussichten den Erfolg zu erreichen nicht existiert. Insbesondere haben zahlreiche Initiativen in der Vergangenheit nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt.

Der Eingriff in den Markt für Hörfunkgeräte ist schlussendlich auch angemessen, da er mittelbar der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit dient, die eine freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk gewährleisten soll. Diese Meinungsbildung ist nur möglich, wenn der Rundfunk nicht einseitig dem Staat oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird, also die Staatsferne des Rundfunks gesichert wird. Dies hat der Gesetzgeber zu gewährleisten; er muss durch eine positive Rundfunkordnung die Vielfalt der Meinungen und umfassende Information sicherstellen. Durch die mit der Digitalisierung mögliche Ausweitung des Programmangebots und sinkenden Verbreitungskosten pro Programm wird mehr gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht, Rundfunk zu veranstalten.

## 2. Umsetzung der europäischen Vorgaben

Die durch die GEREK-VO vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EU) 2015/2120 setzen insbesondere Höchstbeträge für Entgelte für Anrufe und SMS aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat fest. Die Anpassungen und Ergänzungen des TKG dienen der Umsetzung der Pflicht der Mitgliedstaaten aus Artikel 6 der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120, Vorschriften über Sanktionen zu erlassen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gesetzesänderung sieht die Einführung einer Ausrüstungspflicht in Form einer Schnittstelle vor, über die digital codierte Inhalte empfangen und wiedergegeben werden können. Da sich die Ausrüstungspflicht nur auf Geräte bezieht, die den Programmnamen anzeigen können, beschränkt sie sich auf höherwertige Geräte. Mit der Änderung des § 48 TKG soll erreicht werden, dass höherwertige Radioempfangsgeräte nur noch gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale eines beliebigen digitalen Verbreitungsweges geeignet sind.

Ferner werden die bereits vorhandenen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 in den §§ 47a, 116 TKG um die Zuständigkeit für den durch die GEREK-VO neu in die Verordnung (EU) 2015/2120 eingefügten Artikel 5a ergänzt. Schließlich werden durch die Neufassung des § 149 Absatz 1b die bereits hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 bestehenden Bußgeldtatbestände um weitere, durch die Änderung dieser Verordnung notwendig gewordene Bußgeldtatbestände ergänzt.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Nummer 1, 3 und 6 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Vorgabe, Geräte mit einem digitalen Empfangsteil auszurüsten bzw. eine entsprechende Schnittstelle bereitzustellen kann nur bundeseinheitlich erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 Nummer 2, 4 und 5 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, 3 und 6 befinden sich im Einklang mit Art. 113 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (Kodex-RL), der es in das Ermessen der Mitgliedsstaaten stellt, Maßnahmen zu erlassen, die die Interoperabilität für Radiogeräte gewährleisten, wobei die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert zu begrenzen sind und sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen weder auf Erzeugnisse angewandt werden, bei denen der Funkempfänger – wie etwa bei Smartphones – nur eine Nebenfunktion hat, noch auf Anlagen, die von Amateurfunkern verwendet werden.

Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, 3 und 6 sind zudem mit der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 622014/53/EU) vereinbar. Vornehmliches Ziel und Zweck der Richtlinie 2014/53/EU ist es, dass nur solche Funkgeräte gemeinschaftsweit auf den Markt bzw. in Verkehr gebracht werden, die im wesentlichen keine funktechnischen Störungen verursachen, bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen und interoperabel sind. Die zusätzliche Ausrüstung von Geräten mit einem digitalen Empfangsteil bzw. die Bereitstellung einer entsprechenden Schnittstelle, die durch dieses Gesetz vorgegeben werden, widersprechen diesen grundlegenden Anforderungen nicht und dienen zudem einem von der Richtlinie nicht erfassten Zweck (Ziel: Förderung Digitalisierung Hörfunk).

Die durch die GEREK-VO geänderte Verordnung (EU) 2015/2120 verlangt in Artikel 6 von den Mitgliedstaaten die Schaffung von Vorschriften über Sanktionen hinsichtlich der Regulierung sog. Intra-EU-Calls. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 2, 4 und 5 dienen der Umsetzung dieses Erfordernisses.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Das Gesetz führt zu einer größeren Verbreitung des digitalen Hörfunks, der mit geringeren Frequenzressourcen auskommt und – als Konsequenz dessen – zur Erweiterung der Angebotsvielfalt beiträgt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten mit den zusätzlich ausgerüsteten Geräten eine Option, ein quantitativ und qualitativ verbessertes Hörfunkprogramm in Anspruch zu nehmen. Zudem behalten sie die Wahlfreiheit in Bezug auf den Verbreitungsweg.

Ferner wird die bereits bestehende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 um die Zuständigkeit für deren neu eingefügten Artikel 5a erweitert. Als Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingefügt.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die in § 150 Absatz 16 vorgesehene Ausnahme einen Abverkauf für bereits vor Inkrafttreten der Regelung (zwölf Monate nach Verkündung des Gesetzes) in Verkehr gebrachte Geräte ermöglicht und damit einen umweltschonenden Wechsel ermöglicht. Zudem können Nutzerinnen und Nutzer bereits in ihrem Besitz befindliche Alt-



Geräte, die mit UKW ausgestattet sind, weiter verwenden. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Rechte der Endnutzer, setzen Impulse für eine Intensivierung des Wettbewerbs und fördern damit innovative Entwicklungen auf dem Endgerätemarkt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Anpassung entsteht kein zusätzlicher, gesetzlich vorgegebener Erfüllungsaufwand. Insbesondere führt die Änderung des § 48 TKG nicht dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger gezwungen sind, sich ein neues Gerät zu beschaffen. Hinzu kommt, dass die Regelung nur für höherwertige Geräte gilt. Für die Gerätehersteller ist die gesetzliche Vorgabe mit einem Mehraufwand durch die zusätzliche Ausrüstung mit einem digitalen Empfangsteil verbunden. Der Mehraufwand ist über den Verkauf entsprechender Radiogeräte refinanzierbar.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, der über die Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgeht.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Spürbare Auswirkungen des geänderten § 48 TKG auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Einfache Geräte, die lediglich über eine Frequenzanzeige verfügen, werden ebenso wie Gebrauchtgeräte nicht von der Rechtsnorm erfasst. Bei stationären Empfangsgeräten liegt das Preisniveau aktueller Geräte, die die Anforderungen der Rechtsnorm erfüllen, zum Teil unter dem Preisniveau entsprechender Geräte, die nach der Rechtsnorm nicht mehr erstmalig auf dem Markt bereitgestellt werden dürften. Bei Autoradios sind die Grenzkosten für eine entsprechende Schnittstelle stark von der Realisierungsoption abhängig; sie werden im einfachsten Fall auf einen niedrigen einstelligen Betrag bis auf einen niedrigen zweistelligen Betrag geschätzt.

Es entstehen ferner keine weiteren, über die aus den Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 erwachsenden Kosten hinausgehenden sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **1. Zu Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht zu § 48 TKG ist wegen der durch Nummer 3 lit. a geänderten Überschrift des § 48 TKG anzupassen.

#### **2. Zu Nr. 2**

§ 47a TKG regelt das Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur. Die Neufassung von § 47a Absatz 1 Nummer 3 TKG enthält zunächst eine redaktionelle Klarstellung, insofern innerhalb dieses Gesetzes auf die durch die GEREK-VO geänderte Fassung der Verordnung (EU) 2015/2120 Bezug genommen wird. Ferner wird die bereits bestehende

Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinsichtlich des Artikels 4 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 um die Zuständigkeit für den neu eingefügten Artikel 5a erweitert.

### 3. Zu Nr. 3

Mit der Regelung in § 48 Absatz 4 TKG soll ein Impuls für die Digitalisierung des Hörfunks gegeben werden. Welche Form sich letztlich im Wettbewerb der Übertragungswege durchsetzt, wird aber dem Markt bzw. dem Verbraucher überlassen.

Die Einschränkung auf überwiegend für den Empfang von Hörfunk genutzten Empfangsgeräten stellt den primären Zweck des Empfangs von Sendungen des Tonrundfunks in den Vordergrund und schließt Endgeräte wie Smartphones und Tablet-PCs aus.

Die Einschränkung auf neu angebotene Geräte schließt Gebrauchtgeräte aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus. Diese Bereichsausnahme dient der Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit der Regelung, indem gebrauchte Radiogeräte aller Art weiterhin frei angeboten werden können, also nicht entsorgt werden müssen.

Mit der Beschränkung der Regelung auf Geräte, die den Sendernamen anzeigen können, werden einfache Empfangsgeräte im unteren Preissegment von der Regelung ausgenommen, so dass keine oder minimale Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind. Die Einschränkung auf Geräte, die „den Programmnamen anzeigen“ können, schließt reine UKW-Empfänger aus, die lediglich über eine Frequenzanzeige verfügen. Umfasst werden jedoch die meisten Autoradios, da sie in der Regel mit einem RDS-Empfangsteil ausgestattet sind und den Programmnamen anzeigen können.

Die Ausrüstungspflicht besteht in einer Schnittstelle, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hierbei kann es sich um eine beliebige Schnittstelle (elektrische oder optische Schnittstelle) handeln. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Inhalte aus dem Internet zumeist über Schnittstellen bezogen werden, die nach IEEE (z.B. WLAN) oder anderen Normen nicht-europäischer Normenorganisationen standardisiert worden sind. Die Schnittstelle kann eine Luftschnittstelle für den direkten Bezug eines digitalen Hörfunksignals sein (z.B. DAB+), sie kann aber auch dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder ein Telekommunikations-Endgerät dienen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Internetanschluss nur über ein solches Netz oder Endgerät möglich ist. Durch die Herausnahme von Bausätzen aller Art aus dem Anwendungsbereich der Regelung wird sichergestellt, dass nicht für den Digitalempfang taugliche Radiobausätze weiterhin frei angeboten werden können und so insbesondere für Zwecke der Jugendbildung sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis soll die Regelung die Digitalisierung des Hörfunks und damit auch die Unterstützung der Endgerätedurchdringung in allen digitalen Übertragungswegen unterstützen.

### Zu Nr. 4

§ 116 TKG weist die behördlichen Aufgaben und Befugnisse aus dem TKG der Bundesnetzagentur zu. Der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde obliegt zukünftig auch die Aufsicht über die Regulierung der sog. Intra-EU-Calls nach Artikel 5a Absatz 6 der Verordnung. Die Änderung in § 116 dient der notwendigen Klarstellung.

### Zu Nr. 5

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Neuregelungen der durch die GEREK-VO geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzesentwurfs. Nach Artikel 6 der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen auch für Verstöße gegen den neu eingefügten Artikel 5a. Dazu ist § 149 Absatz 1b, der die Sankti-

onen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 regelt, sowie der die Bußgeldhöhen bestimmende § 149 Absatz 2 TKG anzupassen.

Zu Nr. 6

Der Geräteindustrie soll ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Produktionsprozesse eingeräumt werden. Die in § 150 Absatz 16 vorgesehene Ausnahme für bereits vor Inkrafttreten der Regelung (zwölf Monate nach Verkündung des Gesetzes) in Verkehr gebrachte Geräte soll sicherstellen, dass ein Abverkauf in angemessenem Umfang möglich bleibt.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des TKG. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 2, 4 und 5 (Intra-EU-Calls) treten unverzüglich in Kraft, um eine Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben sicherzustellen. Durch die Datierung des Inkrafttretens der Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, 3 und 6 (Digitalradio) zwölf Monate nach Verkündung des Gesetzes, soll der Geräteindustrie ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Produktionsprozesse eingeräumt werden.